



Eisenbahn-Bundesamt

Anna Menzenbach / Ingo Härms

Referat 33 – GA 3312/10

Grundsätze Technischer Arbeitsschutz

Eisenbahn-Bundesamt - Zentrale

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

Tel.: (02 28) 98 26 – 393 / 353

Fax.: (02 28) 98 26 – 9393 / 9353

E-Mail: TAS@eba.bund.de

Gefahrstoffrecht

und wo es im Bereich der Eisenbahnen des Bundes Anwendung findet

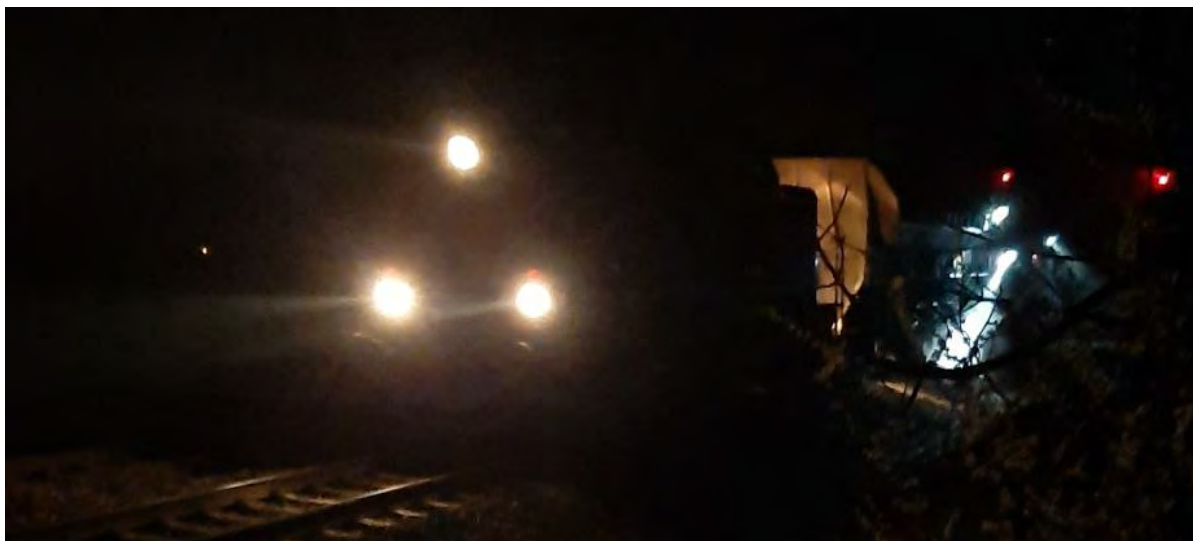
Zöllner Symposium 15.06.2022

Haben Sie/Ihre Mitarbeiter
während Ihrer Arbeit
Berührungspunkte mit
Gefahrstoffen?

Inhalt

- 1) Gefahrstoffe im Bahnwesen**
- 2) Das Gefahrstoffrecht und die Umsetzung für Sicherungsunternehmen**

Gefahrstoffe im Bahnwesen



Gefahrstoffe im Bahnwesen

Dieselmotoremissionen



Stäube

Gefahrstoffe im Bahnwesen



Schimmer der Lampen durch Staub in der Luft.

Mitarbeiter steht in unmittelbarer Nähe.



Gefahrstoffe im Bahnwesen



C. Hauff BG BAU

Gefahrstoffe im Bahnwesen



© C. Hauff BG BAU



© C. Hauff BG BAU

Gefahrstoffe im Bahnwesen



Weitere Gefahrstoffe:

- Phenole, Kresole (krebserregend, atemwegsreizend)
- sonstige Betriebsstoffe (Öle, Fette, etc.)
- Kraftstoffe
- Gefahrstoffe aus den Bauwerken (Arsen, Asbest etc.)
- DME
- Stäube
- usw.

Das Gefahrstoffrecht

„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung ... mit der Arbeit verbunden Gefährdung zu ermitteln“ → Gefährdungsbeurteilung

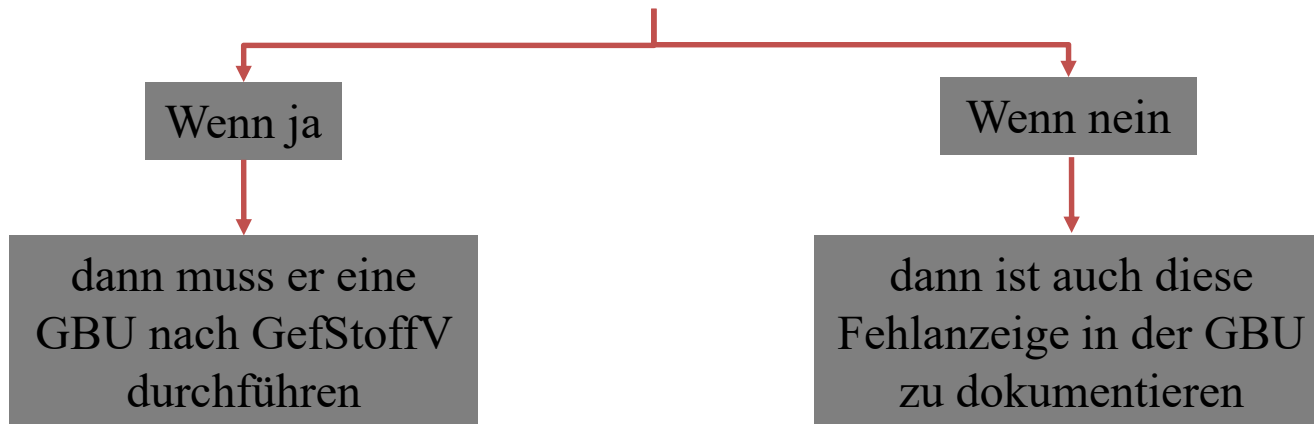
§ 5 Abs. 1 ArbSchG

↳ § 6 Gefahrstoffverordnung i.V.m. TRGS 400

Das Gefahrstoffrecht

§ 6 Abs. 1 GefStoffV:

„Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ... **hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.**“



Diese Pflicht betrifft auch das Sicherungsunternehmen als Arbeitgeber

Jeder Arbeitgeber muss sich daher fragen: Kann ich Gefahrstoffe **sicher ausschließen?**

Das Gefahrstoffrecht

Besonderheiten einer Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht

- Die Gefährdungsbeurteilung ist **vor** Aufnahme der Tätigkeiten zu erstellen (§ 6 Abs. 8 GefStoffV)
- Die darin ermittelten Maßnahmen sind **vor** Aufnahme der Tätigkeiten umzusetzen
- Die Gefährdungsbeurteilung darf **nur** von fachkundigen Personen durchgeführt werden (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Betriebsärztin)
- Die Einhaltung der technischen Regeln für Gefahrstoffe sind verpflichtend (z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte)

Tätigkeitsverbot, sofern keine GBU vorliegt

Das Gefahrstoffrecht

Unter folgenden Gesichtspunkten hat der Arbeitgeber die Gefährdungen zu beurteilen:

1. **gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische,**
2. **Informationen des Lieferanten (z.B. Sicherheitsdatenblatt),**
3. **Art und Ausmaß der Exposition** (alle Expositionswege – Einatmen, Hautresorption, Verschlucken)
4. **Möglichkeiten einer Substitution,**
5. **Arbeitsbedingungen und Verfahren** (einschließlich der Arbeitsmittel und Gefahrstoffmenge)
6. **Arbeitsplatzgrenzwerte** (oder andere Beurteilungsmaßstäbe – Quarzstaub)
7. **Wirksamkeit** der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. **Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.**

Das Gefahrstoffrecht

(S) – T – O – P

Bedeutung:

S – Substitution

T – technische Maßnahmen

O – organisatorische Maßnahmen

P – persönliche Maßnahmen

Beispiele:

Stoffaustausch / Ersatzstoff

Absaugung, Niederschlagen

Expositionszeit verringern

Atemschutz

Zusammenarbeit

§ 15 GefStoffV

Alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen nach § 6 **zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen**

Die Arbeitgeber haben dabei **sicherzustellen**, dass Gefährdungen der Beschäftigten **aller beteiligten Unternehmen** durch Gefahrstoffe wirksam begegnet wird.

Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass **seine Beschäftigten** die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

Kernbotschaften

Im Bahnwesen treten Gefahrstoffe auf

Beschäftigt Euch mit dem Thema

Redet miteinander

Haben Sie/Ihre Mitarbeiter
während Ihrer Arbeit
Berührungspunkte mit
Gefahrstoffen?

Weitergehende Informationen



www.eisenbahn-bundesamt.de

www.baua.de

**Herzlichen Dank
für die Aufmerksamkeit!**

Fragen?